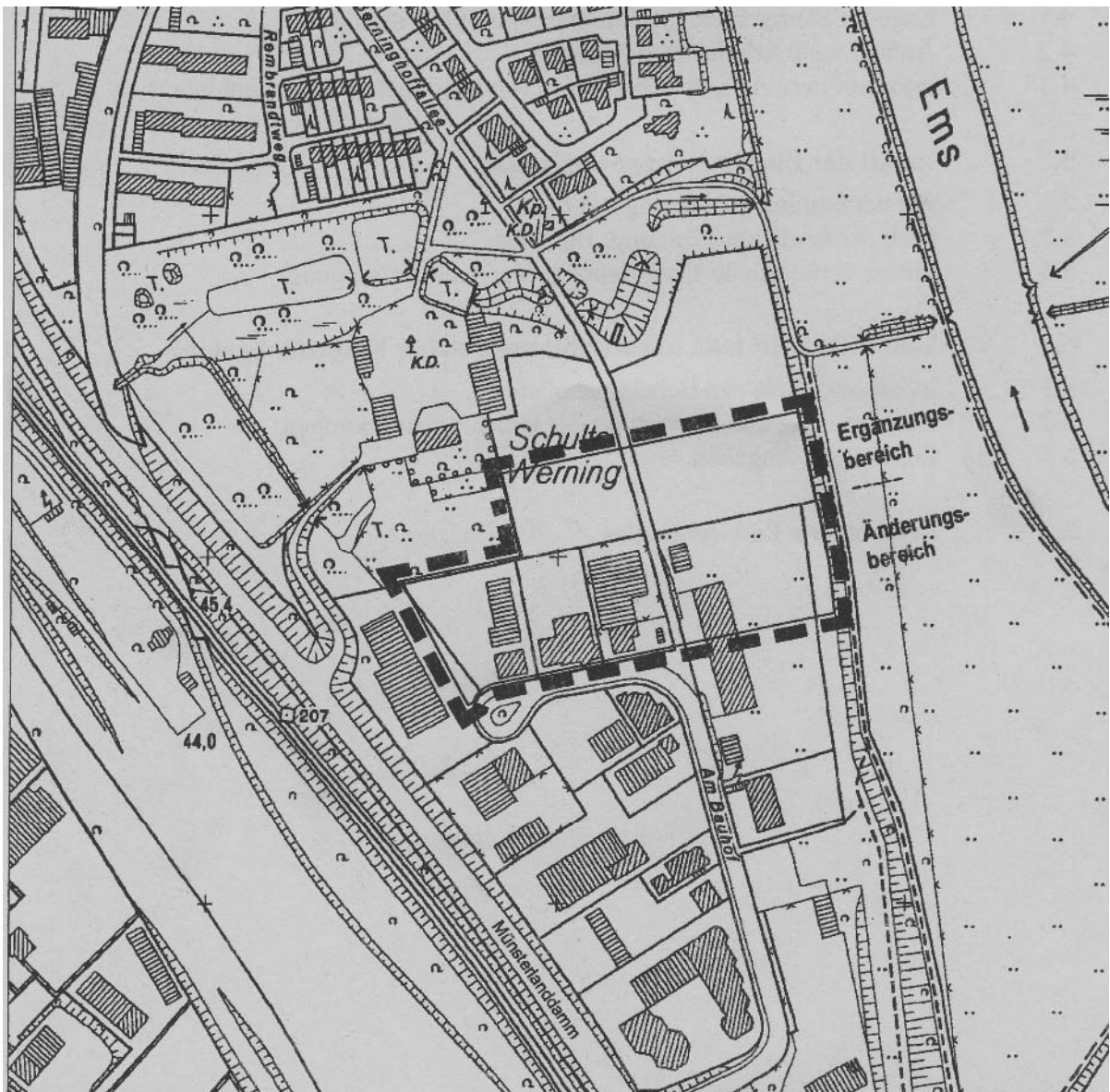


B E G R Ü N D U N G

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 der Stadt Rheine, Kennwort: "Schulte-Werning Süd"



Übersichtsplan: Maßstab 1 : 10.000

Kreis Steinfurt: DGK 5-9/96 vom 24.07.1996

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass der Planänderung/-ergänzung; Planerfordernis	3
2.	Räumlicher Geltungsbereich	3
3.	Übergeordnete Vorgaben	3
4.	Bestandsaufnahme; Bestandsanalyse	4
4.1	Lage im Stadtgebiet; Gebietscharakteristik, Prägung	4
4.2	Äußere verkehrliche Erschließung	5
4.3	Immissionen; Altlasten; Kampfmittel; Denkmäler; Schutzgebiete	5
5.	Inhalt der Planänderung/-ergänzung	6
5.1	Art der baulichen Nutzung	6
5.2	Maß der baulichen Nutzung; Bauweise	7
5.3	Innere verkehrliche Erschließung; Ver- und Entsorgung	8
6.	Umweltbericht inkl. naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung	10
6.1	Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes	10
6.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	14
6.3	Zusätzliche Angaben	27
7.	Ergänzende Feststellungen	30

1. Anlass der Planänderung/-ergänzung; Planerfordernis

Im Gewerbegebiet "Am Bauhof" planen zwei dort ansässige Firmen Erweiterungen ihrer Betriebsflächen um 50 m in Richtung Norden. Zum einen handelt es sich um die GS Gruppe mit den Unternehmen GS electronic Gebr. Schönweitz GmbH (sicherheitstechnische Systeme), Vitakt Hausnotruf GmbH sowie GS Euro Call Center Schönweitz OHG (Notruf- und Serviceleitstelle, 24 Stunden Call Center); zum anderen um die Tischlerei Dickmanken GmbH & Co.KG, die sich auf den Innenausbau und den Ladenbau (Ladeneinrichtungen und Präsentationssysteme) spezialisiert hat.

Für die räumliche Expansion der o.g. Betriebe muss der Bebauungsplan Nr. 87, Kennwort: "Schulte-Werning Süd" - der seit Februar 1980 rechtsverbindlich ist - zum ersten Mal geändert bzw. ergänzt werden. Die nördlich angrenzenden Erweiterungsflächen wurden vor kurzem von den beiden Firmen erworben, insofern ist eine relativ lange Phase der Einigung über den Grunderwerb einvernehmlich abgeschlossen worden.

Von Seiten der Stadt wird hiermit die Existenzgrundlage und dauerhafte Fortentwicklung zweier florierender, mittelständischer Unternehmen unterstützt bzw. gesichert. Außerdem geht es um die langfristige Nutzung der ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle Schulte-Werning. Bei eventueller Umnutzung der bestehenden baulichen Anlagen und damit verbundener zusätzlicher Verkehrserzeugung, muss eine neue verkehrliche Anbindung über die Straße "Am Bauhof" geschaffen werden. Ein weitere Belastung der Grundstückszu-/abfahrt direkt von der Bundesstraße 481 (Münsterlanddamm) wird vom Landesbetrieb Straßenbau abgelehnt bzw. ist wegen der im damaligen Planfeststellungsbeschluss festgelegten Größenordnung ausgeschlossen.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Zur Sicherstellung einer nachhaltigen, geordneten städtebaulichen Entwicklung wird die Änderung des verbindlichen Bauleitplanes erforderlich.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung/-ergänzung wird gebildet durch die Flurstücke 374 tlw., 375, 310, 311, 316 tlw., 319 tlw., 338 tlw., 377 tlw., 348 tlw., 14 tlw., 347 und 378 tlw. Die Flurstücksbezeichnungen beziehen sich auf die Flur 101, der Gemarkung Rheine-Stadt. Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan bzw. Änderungs-/Ergänzungsplan geometrisch eindeutig festgelegt.

3. Übergeordnete Vorgaben

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Münster/Teilabschnitt Münsterland weist den Änderungs- und Ergänzungsbereich als "Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich"

aus. Insofern wird gemäß § 1 Abs. 4 BauGB dem Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung Rechnung getragen.

Die östliche Randzone des räumlichen Geltungsbereiches wird als Agrar- und Erholungsbereich dargestellt. Bei der Abgrenzung zwischen Siedlungs- und Landschaftsraum handelt es sich hier um eine maßstabsbezogene Unschärfe des Regionalplanes (Interpretationsspielraum), die sich in Richtung Norden und Süden fortsetzt. Der Emsauenbereich beginnt tatsächlich erst an der deutlich sichtbaren Böschungskante.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Rheine stellt für den Änderungsbe- reich bereits "gewerbliche Baufläche" und für den Ergänzungsbereich "Fläche für die Landwirtschaft" dar. Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, Kennwort: "Schulte-Werning" wird parallel zum Bebauungsplanverfahren eine Umwandlung zur "gewerblichen Baufläche" vollzogen. Das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB bleibt also gewahrt.

4. Bestandsaufnahme; Bestandsanalyse

4.1 Lage im Stadtgebiet; Gebietscharakteristik, Prägung

Das Plangebiet bzw. der Änderungs- und Ergänzungsbereich liegt im Süden der Kernstadt, ca. 2 km Luftlinie von der Innenstadt (Marktplatz) entfernt.

Es fällt in West-Ost-Richtung von 40,0 auf 36,5 m ü. NN ab. Topographisch ist die steile Böschungskante zur Ems hin bedeutsam. Diese grenzt östlich an den Plan- bzw. Geltungsbereich an.

Im Gewerbegebiet "Am Bauhof" befinden sich zu den o.g. erweiterungswilligen Betrieben ein Glas-Großhandel, ein Betrieb für Türen, Tore und Antriebe, ein Küchenbau- und ein Metallbau-Unternehmen, eine Computerfirma, ein Fitnessstudio, ein Autohändler sowie der städtische Bauhof. Die vorwiegend mittelständischen Firmen haben sich in den 80er Jahren dort angesiedelt. Eine typische Gewerbebauten-Architektur sowie eine offene Bauweise, d.h. eine Bebauung mit seitlichem Grenzabstand herrscht vor.

Das Gewerbegebiet wird zum Westen hin begrenzt durch die Bundesstraße 481 (Münsterlanddamm) bzw. die Bahnstrecke Rheine-Münster und zum Osten hin durch die Ems mit dem vorgelagerten Auenbereich (Naturschutz- und Überschwemmungsgebiet).

Nördlich angrenzend befindet sich die Hofstelle "Schulte-Werning", das ehemalige "Gut Berninghoff". Das landwirtschaftliche Anwesen wurde früher von der "Berninghoffallee", also von Norden erschlossen. Diese Trasse ist seit langem als attraktiver, mit hohen Bäumen bestandener Fuß- und Radweg ausgebildet. Er teilt die nördliche

Wohnbebauung in zwei Quartiere. Das westliche und nördliche Umfeld der Hofstelle weist einen dichten, wertvollen Baumbestand auf. In diesem Waldgebiet befinden sich mehrere Teiche, die nicht mehr gepflegt werden und langsam verlanden.

Der räumliche Ergänzungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Er ist also frei von jeglichem Aufwuchs bzw. hochwertigem Baumbestand. Zerschnitten wird das Plangebiet durch einen vorhandenen öffentlichen Fuß- und Radweg, der - insbesondere in den Sommermonaten hochfrequentiert - den Südraum mit dem Stadtraum verknüpft.

4.2 Äußere verkehrliche Erschließung

Der Änderungs- und Ergänzungsbereich wird über den Münsterlanddamm (B 481) bzw. die Stichstraße "Am Bauhof" erschlossen. Eine straßenmäßige Verbindung zwischen dieser Erschließungsstraße und dem nördlichen Wohngebiet besteht nicht. Hier existiert lediglich ein Fuß- und Radweg.

Die verkehrliche Anbindung der Hofstelle "Schulte-Werning" wird derzeit über den Münsterlanddamm abgewickelt. Falls eine Umnutzung der Hofanlage bzw. eine höhere Nutzungsintensität erfolgt, bedarf es einer anderen Haupteerschließung, die zweckmäßigerweise über die Straße "Am Bauhof" realisiert werden müsste.

4.3 Immissionen; Altlasten; Kampfmittel; Denkmäler; Schutzgebiete

Von Seiten des Straßenverkehrs, d.h. des motorisierten Quell- und Zielverkehrs gehen keine schädlichen Umwelteinwirkungen aus. Die verkehrlichen Hauptabflussströme führen durch Siedlungsbereiche, die keine schutzbedürftigen Nutzungen insbesondere Wohnbebauung betreffen bzw. beeinträchtigen. Von daher stellt der Schallimmissionsplan der Stadt Rheine für den Änderungs- und Ergänzungsbereich keine berücksichtigungswürdigen Auffälligkeiten dar.

Der Gewerbelärm in der näheren Umgebung des Plangebietes ist nicht außergewöhnlich hoch. Hier dürfen nur nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe untergebracht werden. Da in diesem Bebauungsplan außerdem "Betriebswohnungen" (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter) ausnahmsweise zulässig sind, ist eine gegenseitige Rücksichtnahme zwischen Gewerbe und Wohnen geboten.

Der Stadt Rheine liegen keine Verdachtsmomente vor, dass im Änderungs- und Ergänzungsbereich Altlasten (Altablagerungen oder Altstandorte) vorhanden sind (vgl. Altlastenkataster des Kreises Steinfurt).

Der Änderungs- und Ergänzungsbereich ist als Bombenverdachtsfläche kartiert. Die vorhandenen Luftbilder bei der Bezirksregierung Münster (Dezernat 22, Kampfmittelräumdienst) lassen Bombardierungsbeeinflussungen erkennen. Konkrete Hinweise auf mögliche Blindgängereinschläge liegen zwar nicht vor, allerdings ist eine systematische Absuche bislang nicht bebauter Grundflächen erforderlich.

Bau- und Bodendenkmäler befinden sich, nach derzeitigem Kenntnisstand, nicht im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung/-ergänzung. Sicherheitshalber wird allerdings folgender Hinweis gegeben: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Rheine und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW).

Im Änderungs- und Ergänzungsbereich bestehen keine naturnahen oder ökologisch bedeutsamen Landschaftsstrukturen oder -elemente. Insbesondere sind auch keine gesetzlich geschützten Teile von Natur und Landschaft - wie Naturdenkmäler bzw. geschützte Landschaftsbestandteile - vorhanden.

Unmittelbar östlich angrenzend an den Geltungsbereich beginnt das Naturschutzgebiet "Emsaue", das auch als FFH-Gebiet gilt. Eine steile Böschungskante und ein festgesetzter 10,0 m breiter Pflanzstreifen bilden eine deutliche Zäsur bzw. eine üppige Pufferzone zwischen Gewerbegebiet und Landschaftsraum.

An der o.g. Böschungskante - also außerhalb des Plangebietes - verläuft das per Verordnung festgelegte Überschwemmungsgebiet (HQ 100-Linie).

5. Inhalt der Planänderung/-ergänzung

5.1 Art der baulichen Nutzung

Für den Änderungs- und Ergänzungsbereich bleibt die bisherige Festsetzung als "Gewerbegebiet" unverändert. Allgemein zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude. Gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO werden Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke ausgeschlossen sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten nicht Bestandteil dieser Bebauungsplanänderung/-ergänzung.

Die Ausweisung entspricht der städtebaulichen Zielsetzung und der näheren Umgebung bzw. angrenzenden Besiedlung, die durch gewerbliche Nutzung geprägt ist.

Gemäß § 9 Abs. 3 BauNVO bleiben auch die Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, ausnahmsweise zulässig.

Gewerbegebiete dienen nach § 8 Abs. 1 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Der hier definierte Störgrad eines Gewerbegebietes ("nicht erheblich belästigend") wird auf Grund der Nähe zu dem Wohngebäude der Hofanlage "Schulte-Werning" (etwa 50 m) reduziert. Demnach sind im Ergänzungsbereich nur Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen "nicht wesentlich stören" (vgl. § 6 Abs. 1 BauNVO).

Mit dieser Bebauungsplanänderung/-ergänzung wird der Bezug zum alten nordrhein-westfälischen Abstandserlass aktualisiert. Dieser sah in der alten Fassung noch 10 Abstandsklassen vor. Die Neufassung vom 2. April 1998 geht demgegenüber von 7 Abstandsklassen aus, in denen bestimmte Betriebs- bzw. Anlagenarten neu zugeordnet bzw. gegliedert wurden. Die Abstandsliste ist dieser Begründung als Anlage beigelegt. Aus ihr geht - entsprechend den Festsetzungen des Bauleitplanes - die Zulässigkeit bestimmter Betriebe und Anlagen hervor. Ausnahmen von dieser Abstandsliste sind nach § 31 Abs. 1 BauGB für Anlagenarten der nächstniedrigeren Abstandsklasse bzw. des nächstgrößeren Abstandes zulässig, sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, dass der Immissionsschutz gesichert ist.

Der im Bebauungsplan festgesetzte 200 m Schutzabstand nimmt seinen Ursprung am, dem Gewerbegebiet nächstgelegenen Wohngebäude, am Dürerweg. Das dortige Wohnquartier (§ 34er-Gebiet) wird planungsrechtlich faktisch als "Allgemeines Wohngebiet" (WA) beurteilt. Die Werte in der Abstandsliste können also unverändert angewandt werden. Die Hofstelle "Schulte-Werning" gilt demgegenüber als Wohngebäude im Außenbereich (2 Wohneinheiten) und wird immissionsschutzrechtlich als "Mischgebiet" eingestuft. Eine land- bzw. viehwirtschaftliche Nutzung findet seit langem nicht mehr statt. Insofern halbieren sich hier die Schutzabstände bzw. ist die nächstniedrigere Abstandsklasse miteinzubeziehen, sodass sie nahezu deckungsgleich mit den weiter entfernt liegenden WA-Schutzabständen verlaufen.

5.2 Maß der baulichen Nutzung; Bauweise

Für den Änderungs- und Ergänzungsbereich verbleibt es gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO bei der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8. Diese orientiert sich an der per Verordnung festgelegten, zulässigen Obergrenze für Gewerbegebiete. Entsprechend der 3-Geschossigkeit als Höchstmaß bleibt die Geschossflächenzahl (GFZ) von 2,0 unverändert.

Über eine Baumassenzahl, die angibt, wieviel Kubikmeter Baumasse je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig ist, könnte die Höhenentwicklung im Gewerbegebiet gesteuert bzw. beschränkt werden. Die Maximalhöhe wäre dabei allerdings abhängig von der objektbezogenen Baumasse selbst und der Grundstücksgröße. Über das Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) und der Ermächtigung im § 16 Abs. 3 BauNVO wird in diesem Fall eine konkrete Gebäudehöhe als Höchstgrenze festgesetzt.

Für den Ergänzungsbereich gilt, dass die Gebäudehöhe von 10 m nicht überschritten werden darf. Dies trägt dem Übergangsbereich zwischen Siedlungs- und Landschaftsraum Rechnung. Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhe für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Masten, technische Aufbauten für Aufzüge) kann ausnahmsweise zugelassen werden.

Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist die natürliche Geländeoberfläche. Maßgebend hierfür ist der arithmetisch gemittelte Geländeanschnitt an den Außenwänden. Die Gebäudehöhe wird also durch das arithmetische Mittel aus dem Herausragen der vier Gebäudeecken gebildet.

Entsprechend der bereits realisierten, gewerblichen Bebauung sind auch die künftigen Gebäude mit einem seitlichen Grenzabstand, d.h. in offener Bauweise, zu errichten. Unverändert bleibt damit gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO, dass die künftigen Baukörper höchstens 50 m lang sein dürfen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung der Baugrenzen im Bebauungsplan bestimmt. Sie werden in dieser Bebauungsplanänderung/-ergänzung "großzügig" gefasst. D.h. die bisher erforderlichen Abstände zu den öffentlichen Verkehrsflächen sowie dem Fuß- und Radweg von 5,0 (Am Bauhof) bzw. 3,0 m (geplante Hofzufahrt) werden beibehalten bzw. reduziert. Der Abstand der rückwärtigen Baugrenze zur hinteren Grundstücksgrenze von bisher 10,0 m wird fortgeführt bzw. teilweise auf 3,0 m minimiert.

5.3 Innere verkehrliche Erschließung; Ver- und Entsorgung

Die Areale der geplanten Betriebserweiterungen werden über die bestehenden, privaten Grundstückszufahrten (Vorderlieger) erschlossen. Der 5,0 m breite Fuß- und Radweg dient ausdrücklich nicht der Kfz-Nutzung.

U.a. im Rahmen dieser gewerblichen Erweiterungen wurde die langfristige Nutzung der ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle Schulte-Werning diskutiert. Bei eventueller Umnutzung der bestehenden baulichen Anlagen und damit verbundener zusätzli-

cher Verkehrserzeugung, muss eine neue verkehrliche Anbindung über die Straße "Am Bauhof" geschaffen werden. Ein weitere Belastung der Grundstückszu-/abfahrt direkt von der Bundesstraße 481 (Münsterlanddamm) wird vom Landesbetrieb Straßenbau abgelehnt bzw. ist wegen der im damaligen Planfeststellungsbeschluss festgelegten Größenordnung ausgeschlossen.

Die neue Zufahrt schließt an der bestehenden Wendeanlage an und führt in 8,25 m Breite in Richtung Norden bis zur Grundstücksgrenze der Hofanlage. Der Straßenquerschnitt beinhaltet eine 6,0 m breite Fahrbahn, einen 1,75 m breiten Gehweg und einen Schrammbord von 0,5 m. Die Sicherung der noch in Privatbesitz befindlichen Straßenparzelle erfolgt zunächst über einen städtebaulichen Vertrag.

Langfristig wird auch eine weitere betriebliche Expansion in Richtung Norden angedacht (Flurstück 377 tlw.). Zur Sicherstellung der verkehrlichen Erschließung wird diesbezüglich ein 5,0 m breites Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger festgesetzt. Die Weiterführung gen Norden wäre ebenfalls über einen Privatweg (5,0 m) zu bewerkstelligen. Die überbaubare Grundstücksfläche schließt im Abstand von 3,0 m daran an.

Die Versorgung des Plangebietes bzw. Änderungs-/Ergänzungsbereiches mit Erdgas, Trinkwasser und Strom wird durch die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH (EWR) sichergestellt. Löschwasser wird nach DVGW Arbeitsblatt W 405 zur Verfügung gestellt (PVC DN 150).

Die Ableitung des Abwassers wird über das vorhandene innerstädtische Entwässerungssystem bewerkstelligt, d.h. hier im Trennsystem über ein 900er Beton- (Regenwasser) und ein 250er Steinzeugrohr (Schmutzwasser). Das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser wird in Richtung Berninghoffallee in einen Vorfluter und danach in die Ems eingeleitet.

Gemäß Landesbauordnung (BauO NRW) dürfen Gebäude nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass bis zum Beginn ihrer Benutzung die Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen benutzbar sind und die Abwasserbeseitigung entsprechend der wasserrechtlichen Vorschriften gewährleistet ist.

Die Beseitigung bzw. Sammlung der Abfälle wird von der örtlichen Müllabfuhr durchgeführt. Eine geordnete Abfallentsorgung, die das Gewinnen von Stoffen und Energien aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Ablagern von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln und Lagern umfasst, ist gewährleistet.

6. Umweltbericht inkl. naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung

6.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Ziel der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 87, Kennwort: „Schulte-Werning Süd“, ist die Erweiterung des Gewerbegebietes (GE) „Am Bauhof“ auf nördlich angrenzende, bisher überwiegend noch landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie die planungsrechtliche Sicherung einer neuen Zufahrt von der Straße Am Bauhof zu der nördlich liegenden Hofstelle Schulte-Werning. Entsprechend der vorhandenen Gewerbeansiedlung „Am Bauhof“ wird im Ergänzungsbereich des Bebauungsplanes das Gewerbegebiet (GE) mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer Geschossflächenzahl von 2,0 festgesetzt.

Im **Ergänzungsbereich** „Schulte-Werning Süd“ werden im Wesentlichen folgende Nutzungen festgesetzt:

- Gewerbegebiet (GE):
Grundflächenzahl 0,8 ca. 7.891 qm
- Öffentliche Verkehrsfläche: ca. 264 qm
- Fläche zum Anpflanzen ca. 498 qm

Im **Änderungsbereich** werden folgende Nutzungen festgesetzt:

- Gewerbegebiet (GE):
Grundflächenzahl 0,8 ca. 14.254 qm
- Öffentliche Verkehrsfläche: ca. 971 qm
- Fläche zum Anpflanzen ca. 799 qm

6.1.1 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind (s. Tabelle 1). Insbesondere im Rahmen der nachfolgenden Beschreibung und Bewertung der mit Umsetzung der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen, sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Rolle als Funktionsträger übernehmen (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotop oder bedeutungsvolle Grundwasserleiter in ihrer Rolle im Naturhaushalt oder als Wasserlieferant). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln. Folgende Zielaussagen der Fachgesetze sind für den vorliegenden Bebauungsplan relevant:

Tab. 1: Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundes-immissions-schutzgesetz incl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	Bundesnatur-schutzgesetz / Landschafts-gesetz NW	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass * die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, * die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, * die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie * die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere * die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie * die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.
Boden	Bundesboden-schutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind * der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als * Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, * Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, * Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), * Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, * Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, * der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, * Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, * die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.

Wasser	Wasserhaus- haltungsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswasser- gesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft	Bundesimmi- sionsschutzge- setz incl. Verord- nungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landschaftsge- setz NW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Land- schaft	Bundesnatur- schutzgesetz / Land- schafts-gesetz NW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

Direkte, für das eigentliche Plangebiet relevante Ziele von Fachplänen aus den Bereichen des Wasser-, Abfall- Naturschutz- und Immissionsschutzrechtes sind in Rheine nicht vorhanden.

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Münster, Teilabschnitt Münsterland, stellt in Nordrhein-Westfalen gleichzeitig auch den Landschaftsrahmenplan dar, der durch die Landschaftspläne zu konkretisieren ist. Die Ausweisungen des Regionalplanes sind Kap. 6.2.1.1 zu entnehmen.

Der Planbereich grenzt an seiner Ostseite direkt an den Geltungsbereich des Landschaftsplanes IV „Emsaue-Nord“ an. Die östlich angrenzenden Flächen sind im Landschaftsplan als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet „Emsaue“ erfasst den nördlichen Teil der Emsaue im Gebiet des Kreises Steinfurt und erstreckt sich von der nördlichen Stadtgebietsgrenze Emsdettens bis zur Kreis- und Landesgrenze nördlich von Rheine. Es umfasst im Wesentlichen den Flusslauf und seinen natürlichen Überschwemmungsbereich. Die Feucht- und Nassgrünlandflächen, Röhrichtbestände und Weidengebüsche im Überschwemmungsbereich der Ems sind im Landschaftsplan zudem auch als vegetationskundlich bedeutsame Flächen ausgewiesen.

6.1.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Das östlich angrenzende Naturschutzgebiet „Emsaue“ ist in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-

Richtlinie) aufgenommen worden. Das FFH-Gebiet „Emsaue MS, ST“ wird unter der Gebietsnummer DE-3711-301 geführt. Es umfasst insgesamt 10 Naturschutzgebiete entlang der Ems im Kreis Steinfurt und der Stadt Münster. Neben naturnah mäandrierenden Emsabschnitten sind vor allem Altwässer unterschiedlicher Entwicklungsstadien mit oft ausgedehnten Seggenrieden und Röhrrichten, Auengrünländer und Gehölzgruppen sowie kleinflächige Dünenbereiche mit Sandtrockenrasen und offenen Sandflächen prägende Landschaftselemente des Gebietes.

Primäres Naturschutzziel ist die Erhaltung und Optimierung der vorhandenen naturnahen Emsabschnitte mit charakteristischem Auenrelief und den natürlichen Gewässerstrukturen. Hierzu gehört auch die Erhaltung und Optimierung der Auwaldreste und Hochstaudenfluren sowie der Altwässer und der begleitenden autotypischen Biotope. Wichtig ist dabei die Erhaltung unterschiedlicher Entwicklungsstadien der Altwässer und der natürlichen Gewässerstrukturen der Ems. Langfristig ist dieses nur über eine weitgehend ungestörte Fließgewässerdynamik mit Hochwasserereignissen möglich.

Als Hauptachse des Biotopverbundes im Münsterland ist die Emsaue von landesweiter Bedeutung. Deshalb ist auch die Wiederherstellung einer überwiegend naturnahen, extensiv genutzten Flußauenlandschaft in den stärker überformten Flussabschnitten ein wesentliches Naturschutzziel.

Für das Naturschutzgebiet „Emsaue“ sind im Wesentlichen folgende Schutzzwecke und Ziele definiert:

- o Erhaltung und Wiederherstellung einer durchgehenden, weitgehend naturnahen Flussauenlandschaft als Hauptachse eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung
- o Erhaltung alter Ackerflächen mit stark gefährdeten Ackerwildkrautgesellschaften auf höher gelegenen Auenstandorten
- o Erhaltung, Selbstentwicklung und Förderung sowie Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften, und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in einer großen, strukturreichen, durch naturnahe Fließgewässerdynamik geprägten Flussaue
- o Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschen-, Weichholz- und Hartholz-Auenwälder einschließlich ihrer Vorwälder, Waldränder, Gebüsch- und Staudenfluren
- o Erhaltung und Entwicklung artenreicher Flachlandmähwiesen
- o Erhaltung der lebensraumtypischen Grundwasser- und Überflutungsverhältnisse sowie des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushaltes und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- o Erhaltung der naturnahen, eutrophen Stillgewässer
- o Erhaltung und Entwicklung der typischen naturnahen Strukturen und Vegetation in der Aue
- o Erhaltung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- o Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter, z. T. stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von Pflanzenarten, Wat-, Wiesen- und Wasservögeln, Reptilien, Amphibien, Fischen, Libellen und Wasserinsekten, die sich der Auedynamik angepasst haben, sowie deren Lebensstätten
- o Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.
Dabei handelt es sich um folgende natürliche Lebensräume gem. Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes im Sinne des § 48d Abs. 4 Landschaftsgesetz: Erlen-, Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91 EO prioritärer Lebensraum); Hartholz-Auenwälder; natürliche eutrophe Seen und Altarme; Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen sowie um folgende Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes im Sinne des § 48d Abs. 4 Landschaftsgesetz: Kammolch (*Triturus cristatus*); Groppe (*Cottus gobio*). Außerdem handelt es sich um Lebensräume für folgende, im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gem. EG-Vogelschutzrichtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes im Sinne des § 48d Abs. 4 Landschaftsgesetz: Vogelarten die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind: Brutvögel: Eisvogel, Schwarzspecht, Nachtigall, Zwergtaucher, Teichrohrsänger, Bekassine, Kiebitz; Uferschwalbe; Zugvögel: Waldwasserläufer.

Das Gebiet hat darüber hinaus Bedeutung für die folgenden Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie: trockene Heidegebiete; Stieleichen-Hainbuchenwälder.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

6.2.1.1 Planungsrechtliche Vorgaben

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Münster/Teilabschnitt Münsterland weist den Änderungsbereich als "Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich" aus. Die östliche Randzone des räumlichen Geltungsbereiches wird als Agrar- und Erholungsbereich dargestellt. Bei der Abgrenzung zwischen Siedlungs- und Landschaftsraum handelt es sich hier um eine maßstabsbezogene Unschärfe des Regionalplanes (Interpretationsspielraum), die sich in Richtung Norden und Süden fortsetzt. Der Emsauenbereich beginnt tatsächlich erst an der deutlich sichtbaren Böschungskante.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Rheine stellt für den Änderungsbereich "Fläche für die Landwirtschaft" dar. Für den Planbereich selbst bestehen keine planungsrechtlichen Vorgaben zum Schutz von Natur und Landschaft.

Wie oben bereits ausgeführt, grenzt das Vorhabengebiet im Osten unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Emsaue“ an. Das Naturschutzgebiet ist in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden. Die für das FFH-Gebiet relevanten und zu beachtenden Schutzzwecke und Erhaltungsziele, wurden oben in Kap. 6.1.2 bereits aufgeführt.

6.2.1.2 Anthropogene Nutzungen und Einflüsse

Der Ergänzungsbereich wird derzeit noch landwirtschaftlich genutzt. Im Westen grenzt dieser an die Hofstelle "Schulte-Werning", im Norden an die verbleibenden landwirtschaftlich genutzten Restflächen, im Übergang zu einer Waldfläche und im Süden an die bereits bebauten Flächen des Gewerbegebietes "Am Bauhof" an. Der Planbereich wird von einem Fuß- und Radweg durchquert, der als Anbindung des südlichen Stadtbereiches an die Innenstadt dient. Insgesamt weist das Vorhabengebiet keine besonders hohe Freiraumqualität oder Ausstattung für Freizeit und Erholung auf.

6.2.1.3 Naturräumliche Gliederung

Naturräumlich lässt sich der Planbereich der Großlandschaft Westfälische Bucht (544) und dabei der naturräumlichen Einheit 544.06, „Rheiner Höhen“ zuordnen (Meisel 1961). Prägend für diesen Naturraum ist ein flacher Kreiderücken, welcher von der

Ems durchbrochen wird. Der Naturraum ist von ausgedehnten Talsand- und Niederungsgebieten umgeben.

Östlich des Planbereichs schließt sich die Naturräumliche Einheit 540.40 „Münsterländer Emstal“ an. Charakterisiert wird der Naturraum durch die Ems, die sich in weiten Mäandern relativ flach in die Niederungslandschaft eingeschnitten hat.

6.2.1.4 Geologie und Boden

Die Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen weist für den Planbereich fluviatile Ablagerungen aus dem Pleistozän aus. Es handelt sich dabei um überwiegend lehmigen Fein- bis Mittelsand, stellenweise mit Schluff. Diese, als Uferwall bezeichneten Ablagerungen haben sich bei Hochflutphasen der Ems während der Weichsel-Kaltzeit gebildet. Die Uferwälle begleiten die Außenränder der Talaue und erheben sich bis zu 3m über die Niederterrassenstufe. Der Abhang zur Talsandebene ist meist sehr steil und noch durch Feldergrenzen und Knicke überprägt.

Der Planbereich liegt auf etwa 40,0 m über NN. An der Ostseite des Geltungsbereiches verläuft eine ausgeprägte Geländekante. Sie bildet den markanten Übergang zur deutlich tiefer liegenden Flussaue. Die Grünlandflächen, Röhrichtbestände und Weidengebüsche in der angrenzenden Emsaue liegen hier etwa 3,5 m unter dem Niveau des Planbereiches.

Die Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Blatt L 3710 Rheine, weist für den Planbereich einen schwarzgrauen, z.T. graubraunen Plaggenesch aus.

Es handelt sich hierbei um tiefreichend humose Sandböden, die eine mittlere Sorptionsfähigkeit besitzen. Die Eschböden sind durch anthropogenen Bodenauftrag entstanden. Das Auftragen von Plaggen (Heidekraut, Streu u.a.) bewirkte eine Erhöhung der Bodenoberfläche und damit auch einen geringeren Einfluss des Grundwassers und gleichsam, durch eine Humuszufuhr auch eine bessere Bodenfruchtbarkeit. Gerade in den historischen Siedlungsrandbereichen, auf den alten Ackerstandorten, ist der so entstandene Bodentyp „Plaggenesch“ in Rheine relativ weit verbreitet, wenngleich heute auch bereits vielfach bebaut.

Die Böden im Vorhabengebiet sind durchweg ackerfähig. Die Bodenwertzahlen sind relativ gering und die Bedeutung der Böden für die Landwirtschaft ist als mäßig einzustufen.

Nach Angaben des Versiegelungskatasters der Stadt Rheine weisen die Böden im Planbereich eine geringe Durchlässigkeit auf. Hinsichtlich ihrer Grundwasserschuttfunktion besitzen sie eine gute Filterfunktion und ein mittleres Akkumulationsvermögen.

Bodenbelastungen in Form von Altlasten und Altstandorten sind nicht bekannt (vgl. Altlastenkataster des Kreises Steinfurt).

6.2.1.5 Wasser

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächengewässer zu unterscheiden.

Nach dem Versiegelungskataster der Stadt Rheine ist im Planbereich von einem mittleren Grundwasserflurabstand von etwa 1,5 bis 2,0 m unter Flur auszugehen. Der Grundwasserstrom ist in östliche Richtung, zur Emsaue hin ausgerichtet.

In der Hydrogeologischen Karte wird der gesamte Planungsraum als Grundwasserleiter mit geringer Mächtigkeit und einer guten Porendurchlässigkeit oder großer Mächtigkeit und geringer Porendurchlässigkeit charakterisiert. Die Grundwasserneubildungsrate ist aufgrund der heutigen Flächenstruktur mit etwa 25-30 % der Jahresniederschlagsmenge von etwa 730 mm als relativ hoch anzusehen.

Im Planbereich befinden sich keine Oberflächengewässer. In etwa 70 m nördlicher Richtung verläuft ein offener Graben, der als Vorfluter dient. An diese Vorflut ist die vorhandene städtische Entwässerung (Niederschlagswasser) angeschlossen. In etwa 100 m östlicher Richtung liegt die Ems.

6.2.1.6 Luft

Für den Planbereich bestehen nach heutigem Kenntnisstand keine erheblichen Belastungen durch Schadstoffimmissionen. Wesentliche auf den Planbereich einwirkende Schadstoff-Emittenten sind im Umfeld nicht vorhanden, so dass davon auszugehen ist, dass die geltenden Grenzwerte der TA Luft nicht erreicht oder überschritten werden. Eine Orientierung bieten hierzu die für das Stadtgebiet von Rheine vorliegenden Immissionsmessungen aus den Jahren 1988 und 1996. Bei diesen über einen bzw. zwei Monaten durchgeführten Untersuchungen u. a. zu den Schadstoffen SO₂, NO, NO₂, CO und Schwebstaub lagen die Werte deutlich unter den geltenden Grenzwerten.

6.2.1.7 Lärm

Für den Planbereich bestehen zum Teil Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr der etwa 120 m westlich verlaufenden B481. Die höchsten Lärmimmissionen sind bei Tag, im westlichen Teil des Planbereiches mit etwa 50-55 dBA zu verzeichnen. Im weiteren, östlichen Randbereich treten bei Tag noch Lärmeinwirkungen von 45-50 dBA auf. Die Lärmimmissionen aus dem Schienenverkehr der etwa 150 m westlich verlaufenden Bahntrasse Rheine-Münster liegen bei Tag und bei Nacht bei 45-50 dBA.. Die Lärmimmissionen aus dem südlich angrenzenden Gewerbegebiet sind nicht außergewöhnlich hoch. Hier dürfen nur nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe untergebracht werden. Da in diesem Bebauungsplan außerdem "Betriebswohnungen" (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter) ausnahmsweise zulässig sind, ist eine gegenseitige Rücksichtnahme zwischen Gewerbe und Wohnen geboten.

6.2.1.8 Klima

Das Stadtgebiet von Rheine liegt im Klimabezirk Münsterland. Das Klima ist vom atlantischen Einfluss geprägt. Relativ feuchte und kühle Sommer und milde Winter sind hierfür charakteristisch. Die Hauptwindrichtung liegt überwiegend bei Südwest und mit durchschnittlich 50-70 Nebeltagen ist die Nebelhäufigkeit mäßig häufig. Die mittlere jährliche Niederschlagsmenge liegt zwischen 700 - 750 mm.

Aufgrund der Geländesituation des bebauten Siedlungsrandbereichs mit Übergang zu den angrenzenden Freiflächen der Emsaue ist derzeit von einer normalen Strahlungsbilanz, ausgeprägten Temperaturamplituden mit erhöhter nächtlicher Abkühlung, erhöhten Feuchteschwankungen und geringfügig reduzierten Windgeschwindigkeiten auszugehen.

6.2.1.9 Biotoptypen, Flora und Fauna

Zur Erfassung des derzeitigen Zustandes im Planbereich und seinem näheren Umfeld wurde vor Ort eine Biotoptypenkartierung unter Anwendung des Kartierschlüssels der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW durchgeführt (vgl. Karte 1: Biotoptypen/Realnutzung).

Die potentielle natürliche Vegetation für den Planungsraum ist ein Flattergras- Buchenwald (nach Burrichter 1973). Die Baumschicht wird von der Buche beherrscht, Trauben- und Stieleiche sind in der Regel beigemischt.

Der südliche Teil des Planbereiches (Änderungsbereich) ist bereits seit 1980 als Gewerbegebiet ausgewiesen und seit langem schon weitgehend bebaut. Das östlich des vorhandenen Fuß- und Radweges liegende, gewerblich genutzte Grundstück, ist nur an der Straßenseite, in einer Tiefe von etwa 30 m bebaut, während die rückwärtigen, zur Emsaue hin orientierte Grundstücksfläche als großzügige, parkartig gestaltete, private Grünfläche angelegt wurde. Die Gartenfläche weist nur einen relativ geringen Gehölzbestand auf. Der größte Teil der Gartenanlage wird von einer großen, regelmäßig kurz gemähten Rasenfläche eingenommen. Östlich dieses Grundstückes schließt sich eine etwa 10 m breite Gehölzanpflanzung an. Die mit heimischen Laubgehölzen bepflanzte Fläche ist im Eigentum der Stadt Rheine und dient als Pufferstreifen und zur landschaftsgerechten Einbindung gegenüber dem unmittelbar angrenzenden Naturschutzgebiet.

Der Ergänzungsbereich nördlich der bisherigen Abgrenzung des Gewerbegebietes, wurde bisher noch als Ackerfläche genutzt. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden von einem etwa 3 m breiten, in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Fuß- und Radweg durchtrennt und setzen sich außerhalb des Planbereiches noch um etwa 60-90 m nach Norden hin fort.

Im Planbereich sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine geschützten Pflanzengesellschaften vorhanden. Der Ergänzungsbereich weist aufgrund intensiver landwirtschaft-

licher Nutzung nur artenarme, weit verbreitete Pflanzengesellschaften auf. Das Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten ist im Planbereich derzeit nicht bekannt. Im näheren Umfeld des Planbereiches liegen jedoch ökologisch hochwertige und struktureiche Biotope, deren Schutz zu gewährleisten ist.

Die teilweise überplanten Ackerflächen grenzen im Norden an einen hohen Laubholzbestand aus Pappel, Eiche und Buche an. Innerhalb der bewaldeten Fläche sind mehrere Teiche und ein teilweise als Rückhaltebecken aufgeweiteter Entwässerungsgraben vorhanden. Der etwa 80 m breite, in Ost-West-Richtung liegende Waldstreifen markiert auch das Ende der nördlich anschließenden, noch zum verdichtet bebauten, städtischen Kernsiedlungsbereich gehörenden Wohnsiedlungsflächen beiderseits der Berninghoffallee.

Nordwestlich des Planbereiches liegt die schon seit längerem nicht mehr bewirtschaftete Hofstelle Schulte-Werning (ehem. Gut Berninghoff). Im Umfeld des Hofplatzes befinden sich kleinere Weideflächen und eine, nur noch mit wenigen Bäumen bestandene Obstwiese. Ein etwa 70 m breiter Laubwaldgürtel aus Eiche, Pappel und Buche schirmt die Hofstelle von der westlich verlaufenden und etwa 5 m höher liegenden, stark befahrenen Bundesstraße 481 (Münsterlanddamm) und der Bahntrasse Rheine-Münster ab.

Die östliche Abgrenzung des Ergänzungsbereiches verläuft an einer markanten Geländekante, die den Übergang zu den etwa 3,5 m tiefer liegenden Flächen in der Emsaue bildet. Die Böschung, deren Oberkante die Abgrenzung des Naturschutzgebietes „Emsaue“ bildet, ist mit einem lockeren Gebüsch aus Eiche, Weißdorn, Pappel und Birke bestanden. Am Böschungsfuß verläuft ein schmaler, unbefestigter Weg, der häufig von Spaziergängern, insbesondere Anwohnern des nördlich gelegenen Wohnsiedlungsbereiches, genutzt wird. An der Ostseite der Wegefläche stocken Weidengebüsche und Baumreihen aus hohen Silberweiden. Dahinter liegt eine schmale, brach gefallene Nassgrünlandfläche mit Röhrichtbeständen und eingestreuten Weidengebüsch. Der Ems vorgelagert liegen größere intensiv bewirtschaftete Grünlandflächen, die bis an die Uferböschung heran reichen. Das etwa 100 m östlich des Planbereiches liegende Flussufer wird begleitet von einem schmalen Streifen Weidengebüsch und hohen Silberweidenbäumen. Die feuchten Grünlandflächen und Weidengebüsche östlich des Planbereiches sind als vegetationskundlich bedeutsame Flächen im Landschaftsplan ausgewiesen.

6.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einem Verzicht auf eine bauliche Nutzung des Planbereiches („Nullvariante“) würde die bestehende landwirtschaftliche Nutzung voraussichtlich beibehalten werden.

Eventuell würde es auch zu einer Flächenstilllegung kommen. Letztlich hängt die weitere Bewirtschaftungsart landwirtschaftlicher Nutzflächen aber wesentlich von der

künftigen agrarpolitischen Entwicklung bzw. den jeweils geltenden Rahmenbedingungen und der Zukunftsfähigkeit ortsansässiger Betriebe ab. Diese Entwicklungen und ihre Auswirkungen sind im Detail jedoch nur schwer vorherzusagen.

Erhebliche positive Effekte für Natur und Landschaft sind bei Nichtdurchführung der Planung jedoch insgesamt nicht zu erwarten.

6.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

6.2.3.1 Schutzgut Mensch

Wirkungen auf das Schutzgut Mensch betreffen Beeinträchtigungen von Gesundheit und Wohlbefinden. Dabei sind das Wohnumfeld sowie die Erholungsinfrastrukturen zu berücksichtigen. Mit Umsetzung der Planung werden landwirtschaftliche Nutzflächen bebaut. Mit Überplanung der Ackerflächen gehen den ortsansässigen Landwirten Produktionsflächen mittlerer Wertigkeit verloren.

Aufgrund der geringen Flächengröße des Ergänzungsbereiches und der weit reichenden Einschränkung der zulässigen Betriebsarten und der damit bewirkten Vermeidung möglicher Emissionen, sind keine erheblichen negativen Auswirkungen für die im Umfeld der Planung lebende und arbeitende Bevölkerung zu erwarten.

6.2.3.2 Schutzgut Pflanze

Der Planbereich wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Ein Vorkommen gefährdeter oder geschützter Pflanzengesellschaften oder –arten ist nicht bekannt. Auch sind kein alter Baumbestand oder nennenswerte Hecken- oder Feldgehölzbestände vorhanden, bzw. von der vorgesehenen Bebauung des Ergänzungsbereiches direkt betroffen.

Aufgrund der relativ geringen Flächengröße des Ergänzungsbereiches und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Geländes, resultieren aus der Planung für das Schutzgut Pflanze keine schwerwiegenden Eingriffe.

Negative Auswirkungen auf schutzwürdige Pflanzengesellschaften oder Standorte im näheren Umfeld des Planbereiches sind nicht zu erwarten. Aufgrund der geringen Flächengröße des Erweiterungsbereiches und der weitgehenden Einschränkung der hier zulässigen Betriebe, sind wesentliche Auswirkungen auf vegetationskundlich bedeutsame Flächen, Pflanzenarten und Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gem. FFH-Richtlinie, die im angrenzenden Naturschutz- und FFH-Gebiet „Emsaue“ vorhanden sind, ebenfalls nicht zu erwarten.

6.2.3.3 Schutzgut Tier

Der Änderungsbereich hat aufgrund seiner Siedlungsrandlage, der heutigen Flächennutzung und der Standortbedingungen und Biotopstrukturen insgesamt nur eine mäßige Bedeutung als Lebensraum der Fauna.

Die heute vorhandenen Biotopstrukturen bieten vor allem Kleintieren der Offenlandlebensräume noch ausreichenden Lebensraum. Mit Realisierung der Planung werden diese Lebensräume weitestgehend beseitigt. Die künftigen Strukturen werden nur einem geringen Teil der Fauna noch Lebensraum bieten. Dies sind Arten die heute allgemein weit verbreitet sind und relativ geringe Lebensraumansprüche stellen.

Die Gesamtplanung stellt, aufgrund der insgesamt auf kleiner Fläche stattfindenden Neuversiegelung und Biotopveränderung, für die Fauna keinen schwerwiegenden Eingriff dar. Eine Beeinträchtigung seltener oder geschützter Tierarten ist nach bisherigem Kenntnisstand nicht gegeben. Dies gilt sowohl für das Plangebiet selbst, als auch für das nähere und weitere Umfeld. Insbesondere wird auch keine wesentliche Beeinträchtigung von Lebensräumen und Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie, die im angrenzenden Naturschutz- und FFH-Gebiet „Emsaue“ vorkommen, erwartet.

6.2.3.4 Schutzgut Boden

Die Bodenverhältnisse im Planbereich weisen gegenüber der vorgesehenen Bebauung, keine besondere Empfindlichkeit auf. Die Planung begründet aber künftige Flächenversiegelungen und damit den Verlust der Bodenfunktionen auf etwa 80 % der Fläche des Ergänzungsbereiches (ca. 6.300 qm). In den unversiegelten Bereichen werden die Bodenfunktionen durch Bodenauf- und -abtrag beeinträchtigt.

Der im Ergänzungsbereich anstehende Boden vom Bodentyp „Plaggenesch“ hat auch eine gewisse kulturhistorische Bedeutung. Dieser Bodentyp geht durch Versiegelung und Überformung vollständig verloren.

6.2.3.5 Schutzgut Wasser

Mit der Bebauung erfolgt eine weitere Flächenversiegelung auf relativ kleiner Fläche. Niederschlagswasser wird künftig von den bebauten Flächen mit einem Regenwasserkanal abgeleitet und dem Vorfluter zugeleitet. Die derzeit noch als hoch einzustufende Grundwasserneubildungsrate im Ergänzungsbereich des Bebauungsplanes, wird sich verringern. Es werden insgesamt aber keine erheblich negativen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser erwartet.

6.2.3.6 Schutzgut Luft

Für den Planbereich und sein direktes Umfeld bestehen nach heutigem Kenntnisstand keine erheblichen Immissionsbelastungen. Es ist davon auszugehen, dass durch die projektierte, relativ geringfügige Erweiterung der gewerblichen Bebauung und in Anbetracht der weitgehenden Einschränkung der zulässigen Betriebsarten, keine merklichen Veränderungen der heute gegebenen Luftqualität entstehen werden.

6.2.3.7 Schutzgut Klima

Die klimatische Ausgangssituation wird sich bei Realisierung der vorgesehenen Bebauung insbesondere für den Planbereich selbst geringfügig verändern. Es ist eine Verringerung der nächtlichen Abkühlungsrate und der Feuchteschwankungen sowie der Windgeschwindigkeiten und eine leichte Erhöhung der Temperaturmaxima zu erwarten. Insgesamt wird aber, aufgrund der geringen Flächengröße des Erweiterungsbereichs und der positiv wirksamen, großräumigen Freiflächen und Gehölzbestände im Umfeld des Planbereiches, weiterhin von einem günstigen Bioklima auszugehen sein.

6.2.3.8 Schutzgut Landschaft

Die Bebauung der landwirtschaftlich genutzten Flächen bedingt keinen Verlust von erlebniswirksamen Landschaftselementen (Baumreihe, uferbegleitende Gehölzflächen). Somit erfolgen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bezüglich ästhetischer Qualitäten und Werte.

Eine visuelle Störung bzw. Überprägung des Landschaftserlebens ist bedingt zu erkennen. Das geplante Gewerbegebiet beeinträchtigt die Sicht von dem querenden Radweg in die Emsaue.

Die Zugänglichkeit der Landschaft wird nicht erheblich beeinträchtigt, da für die landschaftsbezogene Erholung bedeutsame Wege nicht beseitigt werden. Die Zugänglichkeit der Freiflächen bleibt erhalten.

Mit der Umsetzung des Vorhabens können sich neben kurzfristig baubedingten Auswirkungen anlage- und betriebsbedingte Wirkeffekte auf die Landschaft ergeben. Eine Einschränkung der Wahrnehmbarkeit wird durch die Blickfeldstörungen (Störungen der Fernsicht) und die Sichtverriegelung (Verstellen der Sichtbeziehung) hervorgerufen.

6.2.3.9 Schutzgut Kulturgüter

Nach derzeitigem Wissensstand sind im Plangebiet Kulturgüter, Bodendenkmäler und geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte nicht vorhanden. Es sind daher keine Beeinträchtigungen für Kulturgüter zu erwarten.

6.2.3.10 Schutzgut Sachgüter

Sachgüter bestehen in Form der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die mit dem Bebauungsplan vorbereitete, gewerbliche Bebauung wird dauerhaft nicht zu wesentlichen Beeinträchtigungen der Sachgüter bzw. Sachwerte führen. Der Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen ist für die wirtschaftenden Betriebe aber nur durch entsprechende Ersatzflächen wirklich zu kompensieren.

6.2.3.11 Schutzgüter – Wechselwirkungen

Der heutige Bestand im Planbereich ist ein Ergebnis der Wechselwirkungen der einzelnen dargestellten Schutzgüter, der abiotischen und biotischen Landschaftsfaktoren. Ursprünglich prägten im Wesentlichen die abiotischen Standortfaktoren (Klima, Luft, Geologie, Boden und Wasser) das Auftreten und die Ausprägung der biotischen Landschaftsfaktoren (Pflanze, Tier, Mensch). In der heutigen Kulturlandschaft überwiegt in der Regel der menschliche Einfluss. Dementsprechend ergeben sich aus der Änderung der heutigen Raumnutzung erhebliche Auswirkungen auf alle Schutzgüter.

Die Ausweisung von Gewerbefläche im bisher weitgehend landwirtschaftlich genutzten Ergänzungsbereich bewirkt Oberflächenversiegelungen, Veränderungen des Bodenaufbaus und der Oberflächenstruktur. Damit einhergehend kommt es zu dauerhaftem Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna, Veränderung des lokalen Wasserhaushaltes und Bodenaufbaus, und damit der wesentlichen Standortfaktoren für Vegetationsgesellschaften und faunistische Lebensgemeinschaften. Für die heute bereits im Planbereich und im Umfeld wohnenden Menschen bestehen Auswirkungen durch den Verlust von Freifläche bzw. landwirtschaftlicher Nutzfläche eine Veränderung des Landschaftsbildes sowie eine Verringerung der Erholungsfunktion.

Der Planbereich ist bereits heute durch die vorhandenen Gewerbe- und Verkehrsflächen und die bestehende Siedlungsrandlage stark anthropogen überformt. Die Ergänzung des Bebauungsplanes verursacht daher insgesamt nur verhältnismäßig geringe zusätzliche Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. in natürliche oder naturnahe Wechselwirkungen der Schutzgüter.

6.2.4 Beschreibung der umweltrelevanten Maßnahmen

6.2.4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft lässt sich in erster Linie durch alternative Standortentscheidungen erreichen. Bei der Ausweisung der Gewerbeflächen handelt es sich um Erweiterungsflächen für zwei ansässige Firmen im Gewerbegebiet „Am Bauhof“. Alternativstandorte kommen für die Betriebserweiterung nicht in Frage. Aufgrund der bereits heute weitgehend anthropogen geprägten Strukturen des

Planbereiches sind naturnahe oder wertvolle Biotoptypen nur in geringem Ausmaß vorhanden.

6.2.4.2 Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

Die Festsetzungen zur baulichen Nutzung wurden auf das bereits bisher im Gewerbegebiet „Am Bauhof“ festgesetzte Maß und zusätzlich auf den erforderlichen Immissionsschutz für die nördlich des Plangebietes bestehenden Wohnnutzungen abgestimmt. Hierzu werden im Ergänzungsbereich, entsprechend der Abstandsliste zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 2. April 1998, Betriebe von denen erhebliche, die im Umfeld vorhandene Wohnnutzung beeinträchtigende Emissionen ausgehen können, für unzulässig erklärt. Die Liste der unzulässigen Betriebsarten ist der Begründung zum Bebauungsplan beigelegt. Durch diese Einschränkung werden weitergehende Beeinträchtigungen für die Wohnqualität im Umfeld des Planbereiches wirkungsvoll vermieden. Zudem werden mögliche Störungen der angrenzenden, hochwertigen Freiräume und des Naturschutzgebietes erheblich vermindert.

Die im östlichen Teil des Ergänzungsbereiches festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern stellt einen wichtigen Puffer zu dem angrenzenden Naturschutzgebiet „Emsaue“ dar. Dieser 10 m breite Schutzstreifen wird mit standortheimischen Laubgehölzen bepflanzt werden.

6.2.4.3 Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß der im BauGB für die Bauleitplanung geregelten Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, ist eine naturschutzfachliche Bewertung und Bilanzierung des mit dem Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffes in Natur und Landschaft vorzunehmen. Für den vorliegenden Bebauungsplan erfolgte diese Bewertung und Bilanzierung unter Anwendung der Arbeitshilfe des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zur „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie von Kompensationsmaßnahmen bei Bebauungsplänen“ von 2001. Aus dieser Bilanzierung (s. Tabelle 1) ist der Umfang des Eingriffes in Natur und Landschaft zu ersehen und lässt sich der Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen herleiten.

Die Gegenüberstellung des Ausgangszustandes und des geplanten Zustandes gemäß der Festsetzungen der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes „Schulte-Werning Süd“ ergibt, unter Berücksichtigung der im Planbereich festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und der als planinterne Kompensationsmaßnahme festgesetzten Anpflanzung von Laubgehölzen auf einer 10 m breiten Fläche an der östlichen Seite des Ergänzungsbereiches, ein Defizit von 11.482 Werteinheiten.

Dieses Defizit soll in voller Höhe durch geeignete Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Planbereiches ausgeglichen werden. Die Flächen auf denen die planexternen

Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden, werden durch vertragliche Regelungen und/oder grundbuchliche Eintragung dauerhaft gesichert. Zum jetzigen Zeitpunkt können die Maßnahmen und Flächen für die Eingriffskompensation noch nicht verbindlich genannt werden. Spätestens bis zum Satzungsbeschluss werden die Flächen und Maßnahmen für die planexterne Eingriffskompensation festgelegt und dauerhaft gesichert.

Der innerhalb des Ergänzungsbereiches, auf Privatfläche festgesetzte, 10 m breite Pflanzgebotsstreifen ist vollflächig mit standortheimischen Laubgehölzen zu bepflanzen. Die Gehölze sind als verpflanzte Sträucher in einer Höhe von mindestens 60-100 cm und in einer Dichte von 1 Stück/1,5 qm zu pflanzen. Die zu pflanzenden Arten werden entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation festgelegt. Es ist eine Mischung aus mindestens 5 der nachfolgenden Gehölzarten zu verwenden: Stieleiche, Hainbuche, Eberesche, Haselnuss, Weißdorn, Salweide, Traubenkirsche, Pfaffenhütchen und Hundsrose.

Der Anwacherfolg auf der im Ergänzungsbereich liegenden Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist durch eine fachgerechte Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sicherzustellen. Ausfälle sind nachzupflanzen. Die Gehölzanpflanzung ist mit der bauordnungsrechtlichen Abnahme der ersten Baumaßnahme auf dem östlichen Teil des Ergänzungsbereiches nachzuweisen und durch die Fachabteilung Grünflächen der Stadt Rheine abnehmen zu lassen.

Die Bewertung der mit dem Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft und der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ist aus der nachfolgenden Tabelle 2 zu ersehen.

Tabelle 2: Eingriffsbewertung

1. Änderung und Ergänzung Bebauungsplan Nr. 87 der Stadt Rheine, Kennwort "Schulte-Werning-Süd" Bewertung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft Stadt Rheine FB 5.5. - Schumann 15.02.2006 Bewertung gem. der Arbeitshilfe des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr NRW zur "Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie von Kompensationsmaßnahmen bei Bebauungsplänen" von 2001								
1. Ausgangszustand des Änderungs- und Ergänzungsbereichs gem. bisherigem Planungsrecht								
Fläche	Biotop-typen Code	Beschreibung der Biotoptypen	Fläche qm	Bewertung Code	Grund-Wert	Korrektur-Faktor	Gesamt-Wert	Einzel-flächen-Wert
	HN0, HY0	GE, Bauflächen incl. Nebenanlagen, Zufahrten u. Stellplätzen im Sinne von § 19 BauNVO, GRZ 0,8	11.902	1.1	0,0	1,0	0,0	0
	HM3/HJ1	Grünflächen in GE u. MI-Gebieten, strukturarm	2.976	4.3/4.1	2,0	1,0	2,0	5.952
	HY5	Fuß- und Radweg, wassergebunden	611	1.3	1,0	1,0	1,0	611
	HA0	Ackerfläche	8.389	3.1	2,0	1,0	2,0	16.778
Pflanz-gebot	BD0	Pflanzgebotsfläche 10 m breit, Anlage von heimische Gehölzen	799	8.1	6,0	0,8	4,8	3.835
Gesamtflächenwert nach bisherigem Planungsrecht:			24.677					27.176
2. Zustand des Änderungs- und Ergänzungsbereichs gemäß der Planung								
Fläche	Biotop-typen Code	Biotoptyp	Fläche qm	Bewertung Code	Grund-Wert	Korrektur-Faktor	Gesamt-Wert	Einzel-flächen-Wert
	HN0, HY0	GE, Bauflächen incl. Nebenanlagen, Zufahrten u. Stellplätzen im Sinne von § 19 BauNVO, GRZ 0,8	17.716	1.1	0,0	1,0	0,0	0
	HM3/HJ1	Grünflächen in GE u. MI-Gebieten, strukturarm	4.429	4.3/4.1	2,0	1,0	2,0	8.858
	HY0	Straßenverkehrsfläche	624	1.1	0,0	1,0	0,0	0
	HY5	Fuß- und Radweg, wassergebunden,	611	1.1	1,0	1,0	1,0	611
Pflanz-gebot	BD0	Pflanzgebotsfläche vorhanden, 10-12 m breit, Anlage von heimischen Gehölzen	799	8.1	6,0	0,8	4,8	3.835
Pflanz-gebot	BD0	planinterne Kompensationsmaßnahme zur 1. Änderung und Ergänzung: Pflanzgebotsfläche im Ergänzungsbereich, 10 m breit, Anlage von heimischen Gehölzen	498	8.1	6,0	0,8	4,8	2.390
Gesamtflächenwert d. Änderungs- u. Ergänzungsbereichs:			24.677					15.695
Defizit aus der Eingriffsbilanzierung:						11.482 WE		

6.2.5 Darstellung der wichtigsten anderweitigen Lösungsvorschläge

Anderweitige Lösungsvorschläge müssen sich am Geltungsbereich und der Zielsetzung des Bebauungsplanes sowie den planungsrechtlichen Voraussetzungen orientieren. Die mit der Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes nun verbindlich festgesetzte bauliche Nutzung als „Gewerbegebiet“ (GE) resultiert aus der im näheren Umfeld bereits vorhandenen Gewerbebebauung und soll die anders nicht zu realisierende Erweiterung von zwei bereits ansässigen Betrieben ermöglichen.

Alternative Planungsmöglichkeiten beschränken sich also in dem vorliegenden Fall vornehmlich auf die innere Ausgestaltung des Bebauungsplanes. Hierbei sind jedoch auch die im Geltungsbereich bereits vorhandenen bebauten Flächen und Verkehrsflächen mit zu berücksichtigen und einzubeziehen. Auch hochwertiger, für das Orts- und Landschaftsbild bedeutsamer Gehölzbestand oder naturnahe Fließ- u. Stillgewässer wären als erhaltenswerte Grün- und Freiraumelemente zu berücksichtigen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind solche Elemente jedoch nicht vorhanden.

Insofern bestehen keine anderweitigen Lösungsvorschläge für diese, aus den örtlichen Gegebenheiten und Zielsetzungen resultierende Planung.

6.2.6 Beschreibung der verbleibenden erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Die mit Realisierung der Planung entstehenden Beeinträchtigungen für die Schutzgüter können durch die oben dargestellten und noch festzulegenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft nur bedingt tatsächlich vermieden oder ausgeglichen werden.

Dies gilt im vorliegenden Fall insbesondere für den Freiflächen- und Lebensraumverlust allgemein und für die Veränderungen und Beeinträchtigungen des Bodens und des lokalen Wasserhaushaltes, bedingt durch Überdeckung und Versiegelung der belebten Bodenschichten.

Aufgrund der relativ geringen Flächengröße der mit der Planergänzung neu ausgewiesenen Gewerbeflächen, ergeben sich mit Umsetzung der Planung insgesamt aber nur leichte Veränderungen und geringe negative Auswirkungen, insbesondere für die Schutzgüter des Naturhaushaltes. Die nach Umsetzung der Planung verbleibenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch die noch festzulegenden, außerhalb des Planbereiches umzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Besonders schwerwiegende Auswirkungen, wie gesundheitliche Beeinträchtigungen für die im Planbereich und seinem Umfeld lebenden und arbeitenden Menschen oder eine Zerstörung oder Schädigung hochwertiger, geschützter oder seltener Lebensräume und Tier- und Pflanzenarten sind nicht zu erwarten. Auch eine Beeinträchtigung des

Schutzzweckes und der Erhaltungsziele des östlich angrenzenden Naturschutzgebietes und FFH-Gebietes „Emsaue“ ist nicht zu erwarten.

6.3 Zusätzliche Angaben

6.3.1 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben liegen insofern vor, als dass den ausgeführten Beschreibungen oftmals nicht detaillierte Einzeluntersuchungen zugrunde liegen. Die Angaben beruhen daher weitgehend auf der Auswertung des vorhandenen Kartenmaterials und vorhandener großräumiger Untersuchungen. Auf genauere vegetationskundliche und aktuelle faunistische Untersuchungen wurde verzichtet, da der Planbereich aufgrund der insgesamt recht intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Strukturarmut, sowie der landschaftlich weitgehend isolierten Lage am Siedlungsrand bereits stark anthropogen überformt ist und das Vorkommen seltener oder geschützter Arten nicht zu erwarten ist. Es wurde daher lediglich eine aktuelle Kartierung der Biotoptypen im gesamten Plangebiet vorgenommen und der vorhandene Gehölzbestand erfasst.

Auch zur Klimasituation und zur Belastung mit Luftschadstoffen sind nähere Untersuchungen nach bisherigem Kenntnisstand nicht erforderlich, bzw. erscheinen aufgrund der zu erwartenden geringfügigen Auswirkungen unverhältnismäßig.

6.3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen

Die planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen werden zum einen durch die zuständigen Fachabteilungen der Stadtverwaltung und zum anderen durch die zuständigen Umweltfachbehörden, wie das Staatliche Umweltamt Münster und die zuständigen Fachbehörden auf der Ebene der Kreisverwaltung Steinfurt und der Bezirksregierung Münster, im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung überwacht.

Hinsichtlich der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen, wird die Durchführung und Einhaltung der mit diesem Bebauungsplan festgelegten, bzw. bis zum Satzungsbeschluss noch festzulegenden, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch die Fachabteilung Grünflächen beim Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Rheine kontrolliert.

Die Ergebnisse dieser Überprüfungen werden in das bei der Fachabteilung Stadtplanung geführte Kompensationsflächenkataster der Stadt Rheine eingegeben. Auch der Kreis Steinfurt unterhält ein Kompensationsflächenkataster mit dem die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb von Bebauungsplänen nachgehalten wird. Somit ist die Vollzugskontrolle und auch gegebenenfalls eine Entwicklungs- und

Wirkungskontrolle der ökologischen Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen gewährleistet.

Die Überwachung emissionsbedingter Auswirkungen für das Plangebiet und gegebenenfalls die Auflage erforderlicher Schutzmaßnahmen erfolgt im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Fachbehörden und wird bei Baugenehmigungsverfahren auch durch die Bauordnung der Stadt Rheine überprüft.

Außerdem ist die Durchführung der Bebauungspläne auch im Hinblick auf solche Umweltauswirkungen zu überwachen, die zwar im Umweltbericht und damit bei den planerischen Entscheidungen bedacht worden sind, bei denen aber gewisse Prognoseunsicherheiten bestehen. Die Gefahr, dass die der Bewertung dieser Umweltauswirkungen zugrunde liegenden Prognosen fehlschlagen können, besteht in dem hier anstehenden Fall vor allem hinsichtlich der Lärmbeeinträchtigungen.

Die von Betrieben im Gewerbegebiet ausgehenden Lärmemissionen sind, sofern Lärmbeschwerden betroffener Anwohner eingehen, gegebenenfalls durch Lärmmessungen zu analysieren. Diese Messungen werden bei Bedarf durch den Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Rheine veranlasst und ausgewertet.

Nachteilige Umweltauswirkungen, die erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes entstehen oder bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Abwägung sein konnten, können aber nicht systematisch und flächendeckend durch die Stadt Rheine permanent überwacht und erfasst werden. Da die Stadt Rheine keine umfassenden Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreibt und auch aus finanziellen Gründen nicht aufbauen kann, ist sie auf entsprechende Informationen der zuständigen Umweltfachbehörden angewiesen, die ihr etwaige Erkenntnisse über derartige unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zuleiten müssen.

6.3.3 Zusammenfassende Darstellung des Umweltberichts

Die erste Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 87, Kennwort „Schulte-Werning Süd“ umfasst eine etwa 1,6 ha große, weitgehend bebaute Teilfläche an der Nordseite des bereits seit etwa 25 Jahren bestehenden Gewerbegebietes „Am Bauhof“ und einen nördlich angrenzenden, ca. 0,86 ha großen, Ergänzungsbereich, der bisher noch landwirtschaftlich genutzt wurde.

Während in dem bereits als gewerbliche Baufläche ausgewiesenen Änderungsbereich lediglich eine kleinere Straßenverkehrsfläche und eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche neu ausgewiesen werden, soll die, in einer Tiefe von ca. 50 m nach Norden hin vorgenommene Ergänzung des Gewerbegebietes, zwei bereits ansässigen Unternehmen eine beabsichtigte Betriebserweiterung ermöglichen. Der Ergänzungsbereich wird daher ebenfalls als Gewerbegebiet (GE), in dreigeschossiger Bauweise, ausgewiesen.

An der Ostseite des Ergänzungsbereiches wird, in Fortsetzung des südlich bereits vorhandenen Gehölzstreifens, eine 10 m breite Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Diese Gehölzfläche dient als Pufferstreifen zu dem östlich angrenzenden Naturschutzgebiet und gemeldetem FFH-Gebiet „Emsaue“.

Um Beeinträchtigungen der nördlich des Plangebietes bestehenden Wohnbebauung, insbesondere durch mögliche Lärmemissionen der im Ergänzungsbereich vorbereiteten Gewerbenutzung zu vermeiden, wurden hier, gem. dem NRW-Abstandserlass, Betriebe für unzulässig erklärt, von denen erhebliche Emissionen ausgehen können.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die bestehenden planungsrechtlichen und städtebaulichen Voraussetzungen aufgezeigt und die heute gegebene Ausgangssituation von Natur und Landschaft sowie eventuelle Vorbelastungen im Planungsraum erfasst und dargestellt. Anschließend wurde beschrieben und bewertet, wie sich die Umsetzung des Bebauungsplanes nach heutigem Kenntnisstand voraussichtlich auf die Schutzgüter Menschen, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen dieser Schutzgüter auswirken wird.

Umweltrelevante Auswirkungen resultieren aus der im Ergänzungsbereich festgesetzten baulichen und gewerblichen Nutzung auf bisher unversiegelter, landwirtschaftlich genutzter Freifläche. Hier ergeben sich aus der Umsetzung des Bebauungsplanes Beeinträchtigungen insbesondere durch den Freiflächen- und Lebensraumverlust allgemein und durch die Veränderungen und Beeinträchtigungen des Bodens und des lokalen Wasserhaushaltes, bedingt durch Überdeckung und Versiegelung der belebten Bodenschichten und Ableitung des Niederschlagswassers.

Aufgrund der Lage und des derzeitigen Zustandes des Plangebietes sowie der relativ geringen Flächengröße der mit der Planergänzung neu ausgewiesenen Gewerbeflächen und der Einschränkung zulässiger Betriebe, ergeben sich mit Umsetzung der Planung insgesamt keine schwerwiegenden Beeinträchtigungen, sowohl für die Schutzgüter des Naturhaushaltes, als auch für die im Plangebiet und seinem Umfeld lebenden und arbeitenden Menschen.

Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung hochwertiger, geschützter oder seltener Lebensräume und Tier- und Pflanzenarten ist nicht zu erwarten. Dies gilt insbesondere auch für die hochwertigen Lebensräume und die Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft, die in dem östlich angrenzenden Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet „Emsaue“ vorkommen und deren Schutz und Entwicklung zu gewährleisten ist.

Die nach Umsetzung der Planung verbleibenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch die bis zum Satzungsbeschluss noch verbindlich festzulegenden, außerhalb des Planbereiches umzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen weitgehend kompensiert werden.

7. Ergänzende Feststellungen

In dem zeichnerisch abgegrenzten Änderungsbereich werden die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes außer Kraft gesetzt bzw. ersetzt.

Besondere bodenordnende Maßnahmen (u. a. gesetzliche, amtliche oder vereinfachte Umlegung) werden nicht ausgelöst, da sich die geplanten gewerblichen Bauflächen bereits im Eigentum der jeweiligen Firmeninhaber befinden.

Die Stadt Rheine muss für die langfristig angedachte Hapterschließung der Hofstelle "Schulte-Werning" ein 8,25 m breites und ca. 75 m langes Teilstück (also etwa 620 qm) aus dem Flurstück 375 herausparzellieren lassen. Die schriftliche Vereinbarung hierüber erfolgt zunächst in einem städtebaulichen Vertrag.

Rheine, 13. März 2006

S t a d t R h e i n e
Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Dr. Ernst Kratzsch
(Erster Beigeordneter)

Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung
und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)
RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 2.4.1998

2.1 Abstandsliste 1998
(4. BImSchV: 19.03.1997)

Anhang 1

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungs- wärmeleistung 900 MW übersteigt
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in Mineral- öl-, Altl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	6	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		7	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*)
		8	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
		9	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		10	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabschichtgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nm. 26 und 46)
		11	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*)
		12	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		13	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		14	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund oder Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		15	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		16	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		17	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfasernplatten, Holzspanplatten oder Holzfaserplatten
		18	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperbeseitigung oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		19	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		20	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
		21	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
III	700	22	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
		23	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		24	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		25	2.4 (2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		26	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabschichtgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 10 und 46)
		27	3.4 (1 + 2)	Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmittel), ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzinn und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schweißbäder (s. auch lfd. Nrn. 92 und 156)
		28	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		29	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		30	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		31	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		34	8.8 (1)	Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
V	500	37	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		38	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 m³ oder mehr je Stunde
		39	1.8 (2)	Elektrospannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektrospannanlagen (*)
		40	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	41	1.10 (1)	Anlagen zum Brikkettieren von Braun- oder Steinkohle
		42	2.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
		43	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		44	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden
		45	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde
		46	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat (s. auch Lfd. Nrn. 10 und 26)
		47	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		48	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		49	3.14 (1 + 2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
		50	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		51	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		52	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		53	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		54	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		55	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		56	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
		57	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
		58	5.1 (1)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	500	59	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		60	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		61	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 51 000 Hennenplätzen, b) 102 000 Junghennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 51 000 Truthühnermastplätzen, e) 1 900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 5 400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 700 Mastkälberplätzen oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		62	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		63	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		64	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden
		65	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		66	7.21 (1)	Möhlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr (*)
		67	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		68	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
		69	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		70	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder in Behältern gefaßten gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch thermische Verfahren, wie Ver- oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren
		71	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		72	8.5 (1)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 t/h (Kompostwerke)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	73	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt; für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein
		74	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 m ³ oder mehr
		75	-	Oberirdische Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S. der Technischen Anleitung Abfall, Teil 1
		76	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EGW
		77	-	Autokinos (*)
		78	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
V	300	79	1.5 (1 + 2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		80	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		81	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		82	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
		83	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort
		84	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
		85	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		86	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		87	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		88	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*)
		89	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde
		90	3.2 (2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	91	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
		92	3.4 (1) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 27 und 156)
		93	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
		94	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Blei, Zinn, Zink, Nickel oder Kobalt mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm- oder Lichtbogenspritzen
		95	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		96	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		97	3.21 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		98	3.23 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		99	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		100	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		101	4.2 (1 + 2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		102	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		103	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde
		104	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		105	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 t je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochsiedende Öle als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	106	5.1 (2)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
		107	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		108	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		109	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		110	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird
		111	6.2 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)
		112	6.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe
		113	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen, b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen, c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 14 000 bis weniger als 51 000 Truthühnermastplätzen, e) 525 bis weniger als 1 900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 225 bis weniger als 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 1 500 bis weniger als 5 400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 200 bis weniger als 700 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		114	7.2 (1 + 2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 8 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		115	7.4 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	116	7.4 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 1 t dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet wird, ausgenommen - Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen und - Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen
		117	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		118	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden
		121	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaen ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		122	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		123	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		124	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde
		125	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao- bohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		126	7.31 (2)	Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse
		127	8.4 (2)	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
		128	8.5 (2)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 t bis weniger als 10 t/h (Kompostierungsanlagen)
		129	8.7 (1)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird (*)
		130	8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks ohne sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (*)
		131	8.11 (2)	Anlagen zur Behandlung von Überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr Überwachungsbedürftiger Abfälle dienen (z.B. Elektronik- und Elektroschrott), ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle
		132	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von Überwachungsbedürftigen und besonders Überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	133	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		134	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuß- oder Futtermitteln gereinigt werden
		135	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 m ² Textilien je Stunde behandelt werden
		136	-	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 kW oder mehr beträgt, sowie Furnier- oder Schälwerke
		137	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100 000 EGW
		138	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		139	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		141	-	Deponieklasse II i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Siedlungsabfalldeponien und vergleichbare Deponien)
		142	-	Deponieklasse I i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Inertstoffdeponie, Erdaushub- oder Bauschuttdeponien)
		143	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		144	-	Preßwerke (*)
		145	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		146	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		147	-	Schwermaschinenbau
		148	-	Emaillieranlagen
		149	-	Schrottplätze
		150	-	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		151	-	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)
		152	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		153	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
VI	200	154	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		155	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg/m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	156	3.4 (2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1 000 kg, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 27 und 92)
		157	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltkräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		158	3.10 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		159	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		160	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		161	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		162	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 3 200 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen, b) 6 400 bis weniger als 28 000 Junghennenplätzen, c) 6 400 bis weniger als 28 000 Mastgeflügelplätzen, d) 3 200 bis weniger als 14 000 Truthühnermastplätzen, e) 120 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 50 bis weniger als 225 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 350 bis weniger als 1 500 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 75 bis weniger als 200 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		163	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten und - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	164	7.20 (2)	Malzdarren
		165	7.21 (2)	Möhlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag (*)
		166	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5 000 hl Bier oder mehr je Jahr und Brennereien, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		167	7.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		168	7.32 (2)	Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern
		169	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		170	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösemittel enthalten und von diesen 1 t/h oder mehr eingesetzt werden; Anlagen zur Herstellung von Klebmitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		171	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		172	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		173	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
		174	10.17 (2)	Anlagen, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports in lärmschutztechnisch optimierten Hallen dienen, ausgenommen Modellsportanlagen (*)
		175	10.20 (2)	Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren
		176	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
		177	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		178	-	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		179	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		180	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		181	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		183	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		184	-	Zimmereien (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	185	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
		186	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		187	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		188	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		189	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		190	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		191	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
/II	100	192	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen
		193	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen
		194	8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks durch sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		195	-	Betriebe zur Herstellung von Fertigergerichten (Kantinedienste, Catering-Betriebe)
		196	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		197	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		198	-	Autolackierereien, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		199	-	Automatische Autowaschstraßen
		200	-	Tischlereien oder Schreinereien
		201	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		202	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 107 erfaßt werden
		203	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		204	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
		205	-	Spinnereien oder Webereien
		206	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		207	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		208	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		209	-	Bauhöfe
		210	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		211	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		212	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden